

tragung der Rechte bereits beantragt ist, fallen nicht unter die Stichtagsregelung des 31. Dezember 1999.

Die Notarkammer empfiehlt:

§ In den meisten Fällen ist eine alleinige Antragstellung durch die Rechtsinhaber nicht möglich. Die Frist des 31. Dezember 1999 ist nur gewahrt, wenn der Nutzer Formalien und Mitwirkungsgebote beachtet, insbesondere die Mitwirkung des Grundstückseigentümers.

§ Zur Vermeidung von Rechtsverlusten ist unbedingt zu empfehlen, sich den Rat eines Notars einzuholen.

Die komplette Übersicht aller Stichtage und Fristen im Grundstücksverkehr sowie Notarverzeichnisse finden Sie im Internet unter: <http://www.notarkammer-brandenburg.de>

(Notarkammer Brandenburg)

Anweisung „Neuordnung der Ortslage“ des MELF

Mit sofortiger Wirkung ist die Anweisung „Neuordnung der Ortslagen in Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg (OrtsNeuO)“ in Kraft. Sie ist erster Bestandteil der Verwaltungsvorschriftenreihe des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Anweisung für die Durchführung von Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg (FlurnAnwBbg)“.

Wesentliche inhaltliche Bestandteile der letztgenannten Anweisung sind

- § die Grundlagen der Bodenordnung (Bodenordnungskonzept, Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB), Wertermittlung, Baurecht für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, Eigenleistungen),
- § die Ortslagenregulierung (Vorarbeiten, Regulierungsentwurf, Durchführung), die Aufteilung der ungetrennten Hofräume (Vorarbeiten, Aufteilungskarte, Durchführung),
- § die Neuvermessung der Ortslagen (Vorarbeiten, örtliche Aufmessung, häusliche Nacharbeiten),
- § der Planwunsch,

§ die Abfindungsgrundätze,

§ die vorläufige Besitzeinweisung,

§ die Ausführung des Flurbereinigungs-/Bodenordnungsplanes,

§ die Berichtigung der öffentlichen Bücher und

§ der Abschluß des Verfahrens.

Außerdem befinden sich in der Anlage bzw. im Anhang ergänzende Muster (z. B. Wertermittlungs- bzw. Ortslagenregulierungskarte) und Beispiele (z. B. Bodenordnungskonzepte).

Der Vertrieb der Anweisung erfolgt über das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zum Preis von 25,00 DM / 12,78 Euro zuzüglich Porto- und Verpackungskosten.

(R. Merkert, MELF, Potsdam)